

Statuten des “Sensenverein Österreich”

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

ZVR-Zahl 712507472
Fassung vom 7. Oktober 2016

Der Verein führt den Namen “Sensenverein Österreich”

- 1.1 Er hat seinen Sitz in 4560 Kirchdorf an der Krems und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Europäischen Union.
- 1.2 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.3 Soweit in den Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und parteipolitisch unabhängig ist, sieht sich als Informations-, Beratungs- und Schulungszentrum und fördert die Anwendung der Sense in allen Bereichen, in denen dies ökologisch, wirtschaftlich oder medizinisch vorteilhaft ist, sowie die Pflege der mit der Sense und dem Sensenmähen verbundenen Kulturtradition. Ergänzend werden wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Sense und Zubehör vorangetrieben bzw. gefördert.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1** Erarbeitung von Richtlinien und Schulung von Lehrpersonal (mit Vergabe von Zertifikaten zur Durchführung von Mähkursen und verwandten Themen);
 - 3.2.2** Abhaltung eigener Sensenmähveranstaltungen sowie fachliche Unterstützung von Sensenmähkursen/Veranstaltungen (auch anderer Veranstalter) durch vereinseigene Sensenlehrer*innen;
 - 3.2.3** Durchführung von regionalen und internationalen Fachveranstaltungen zu Themen der Sensenverwendung;
 - 3.2.4** Durchführung von kulturellen und wissensvermittelnden Publikumsveranstaltungen;
 - 3.2.5** Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Körperschaften und Organisationen oder Kooperationspartnern;
 - 3.2.6** Historisches (Brauchtum, Technik, ...), in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen oder Organisationen sammeln;
 - 3.2.7** Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen;
 - 3.2.8** Das Sensenwissen verbreiten durch Medienpräsenz und Informationsmaterial inklusive der Übersetzung von Werken, die dem Vereinszweck dienen;
 - 3.2.9** Sensibilisierung der Landwirtschaft und des Sensengewerbes;
 - 3.2.10** Zusammenarbeit mit Herstellern von Sensen und Mähzubehör;
 - 3.2.11** Arterhaltung im Sinne der Kulturlandschaftspflege durch Bemähen schwieriger bzw. schützenswerter oder landwirtschaftlich nicht mehr genutzter Flächen;
 - 3.2.12** Abhalten von Treffen der Sensen-Interessierten zum Austausch über den aktuellen Wissensstand und der Weiterentwicklung alles rund um die Sense betreffend;
 - 3.2.13** Wissenssammlung durch filmische, bildliche und schriftliche Dokumentationen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.3.1** Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2** Einkünfte aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vertrieb von Informationsmaterial in den verschiedenen Medien sowie Publikationen;
 - 3.3.3** Einkünfte aus Beratungen und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - 3.3.4** Spenden, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - 3.3.5** Subventionen und Förderungsgelder von öffentlicher und privater Hand;
 - 3.3.6** Verkauf von verfeinerten Sensen, Würfeln und Sensenzubehör.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit , z.B. Veranstaltungen, Mähevents, etc., beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichten.
- 4.3 Außerordentliche oder fördernde Mitglieder sind – auch juristische – Personen, die den Verein, insbesondere durch Zuwendungen, unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie bezahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder werden durch die Verleihung des Titels: „Sensenbotschafter“ geehrt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Erhalt eines Mitgliedsantrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Monats in schriftlicher Form erfolgen.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Dieser Beschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Dagegen ist eine Berufung an das Schiedsgericht (§ 15) binnen 14 Tagen möglich, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Wird gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes keine Berufung an das Schiedsgericht eingelegt, so ist der Ausschluss sofort wirksam.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Verfügbarkeit zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereines veröffentlicht.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

- 7.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge jeweils zu Jahresbeginn, bis spätestens 31. März verpflichtet. Auch im Falle eines Austrittes bzw. Kündigung der Mitgliedschaft ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:
 - 9.2.1** Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 9.2.2** schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - 9.2.3** Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - 9.2.4** Beschluss der/s Rechnungsprüfer/s (§ 11.2 vierter Satz);
 - 9.2.5** Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11.2 letzter Satz), statt;
 - 9.2.6** Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§9.2.1 bis §9.2.3.), durch die/einen Rechnungsprüfer (§9.2.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§9.2.5).
- 9.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Wahlen werden durch einen Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird über Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung unmittelbar bestimmt.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 10.2 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- 10.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 10.4 Entlastung des Vorstands.
- 10.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- 10.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Obmann, einem Schriftführer und einem Kassier, den jeweiligen Stellvertretern. Beiräte können zusätzlich in den Vorstand kooptiert werden. Die exakte Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand. Dazu gibt sich der Vorstand selbst eine eigene Geschäftsordnung.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion als Vorstandsmitglied ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- 11.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 12.2 Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a – c dieser Statuten.
- 12.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.8 Abhalten von Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen. Jedoch mindestens vier Mal jährlich. Diese Sitzungen können auch per Telefonkonferenz abgewickelt werden.
- 12.9 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, einander über die laufenden Angelegenheiten regelmäßig zu informieren.
- 12.10 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, sofern dazu keine anderen Personen damit betraut werden.
- 12.11 Organisation von Sensenmäh-Veranstaltungen, Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen, sowie die Organisation von Teilnahme an Veranstaltungen, wo der Sensenverein eingeladen wird, sofern dazu keine anderen Personen damit betraut werden.
- 12.12 Ausbildung oder Ermöglichung von Ausbildungen von Sensenlehrer*innen (Auch in Kooperation bzw. für andere Organisationen), sofern dazu keine anderen Personen oder Organisationen betraut werden.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er ist organschaftlicher Vertreter.
- 13.3 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins nach außen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und mindestens einer weiteren Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- 13.4 Geldangelegenheiten über eine bestimmte Höhe hinaus, bedürfen der Absprache des Obmanns und des Kassiers/Stellvertreters. Entscheidungen über große finanzielle Ausgaben werden im Vorstand getroffen. Die Höhe dieser Summen wird in der Geschäftsordnung, welche der Vorstand selbst festlegt, bestimmt.
- 13.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 13.6 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.8 Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 13.9 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.10 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 14.1 Mindestens ein, wenn möglich zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie müssen keine Vereinsmitglieder, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
Diese Prüfung ist jährlich, jeweils nach dem Jahresabschluss, innerhalb von vier Monaten ab dem 1. Jänner durchzuführen.
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben dem Vorstand aufgezeigt werden.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Schwierigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen schlagen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs (schriftlich oder mündlich) bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind bis zur folgenden Mitgliederversammlung gültig. Die darauffolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann dieses Urteil bestätigen oder verändern. Diese Entscheidung ist dann endgültig.
- 15.4 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Sensenverein Österreich verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe oder ökologisch vertretbaren Projekten.